BURGER
GEMEINDE
LENGNAU

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaft Tiefmatt

Die Burgergemeindeversammlung
gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und Art. 13. a des Organisationsreglements der Burgergemeinde Lengnau vom 9. Juni 2009

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Tiefmatt.

Art. 2 Äuffnung der Spezialfinanzierung

[1] Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von 160'926.05 Franken errichtet.

[2] Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

Art. 3 Entnahme aus den Spezialfinanzierungen

[1] Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 943.314.01 (Unterhalt der Liegenschaft) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

[2] Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Burgerrates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 7. Dezember 2010 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Burgergemeindepräsident:	Die Burgerschreiberin
Franz Renfer	Monika Gribi